



Übernahmekommission **Austrian Takeover Commission**

Wallnerstraße 8, 1010 Wien
p.A. Wiener Börse AG
1014 Wien, Postfach 192
Tel: +43 1 532 2830 – 613
Fax: + 43 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerbörse.at
www.takeover.at

GZ 2006/1/1 - 44

Der 1. Senat der Übernahmekommission gibt unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt im Beisein der Mitglieder Dr. Erich Schwarzenbacher (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), RA Dr. Wulf Gordian Hauser (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Hon.-Prof. Dkfm. Dr. Oskar Grünwald (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) zu Fragen im Zusammenhang mit der nicht verhältnismäßigen Abspaltung eines Vermögensteils der Generali Holding Vienna AG auf Basis des von der Generali Holding Vienna AG mit Schriftsatz vom 14. März 2006, ergänzt durch nachfolgende Eingaben, bekannt gegebenen Sachverhaltes folgende

Stellungnahme

ab:

1. Sachverhalt

Die Generali Holding Vienna AG (im Folgenden „GHV“), FN 107444g, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Das Grundkapital der GHV beträgt EUR 64,064.000,- und ist in 64,064.000 Stück Stammaktien zerlegt. Die Aktien der GHV notieren im Amtlichen Handel (Prime Market) der Wiener Börse. Zum 7. April 2006 betrug die Marktkapitalisierung rund EUR 3,09 Mrd.

Die Aktionärsstruktur der GHV stellt sich derzeit wie folgt dar:

Aktionär	Aktien	Beteiligung
1. Transocean Holding Corporation	22.609.576	35,292%
2. Participatie Maatschappij Graafschap Holland N.V.	17.803.048	27,789%
3. Generali Rückversicherung AG	17.389.280	27,144%
4. Generali Assurances IARD S.A.	1.697.280	2,649%
5. Generali Assurances Générales	224.288	0,350%
6. Generali Worldwide Insurance Company Ltd.	52.504	0,082%
7. eigene Aktien	331.536	0,518%
8. Streubesitz	3.956.488	6,176%
Summe	64.064.000	100,000%

Die unter 1.-6. angeführten Aktionäre sind allesamt vollkonsolidierte Konzerngesellschaften der Assicurazione Generali S.p.A. mit Sitz in Triest. In Summe entfallen daher unter Außerachtlassung der von GHV gehaltenen 331.536 Stück eigenen Aktien 59.775.976 Stück Aktien (93,31% des gesamten Grundkapitals = 93,79% des um die eigenen Aktien verminderten Grundkapitals) auf den Konzern der Assicurazione Generali S.p.A. (im Folgenden: Generali-Gruppe). Die Generali-Gruppe ist bereits seit Börseneinführung mit einem Anteil von mehr als 90% des Grundkapitals an GHV beteiligt.

GHV plant nunmehr die Durchführung eines Squeeze-out des Streubesitzes im Wege einer nicht verhältnismäßigen Spaltung. An der fortbestehenden GHV sollen nach der Spaltung ausschließlich die unter 1.-6. genannten Aktionäre sowie mit 11 Stammaktien eine natürliche Person beteiligt sein, alle Streubesitzgesellschafter sollen Aktionäre einer neu gegründeten (abgespaltenen) AG werden.

Die dem Streubesitz zugerechneten Aktionäre sollen nach Pkt III, Pkt V und Pkt VIII des Spaltungsplans mit Eintragung der Spaltung im Firmenbuch für *je eine Aktie der GHV* eine Aktie der neu gegründeten Aktiengesellschaft im Nennbetrag von EUR 1,- sowie eine bare *Zuzahlung von EUR 41,50* erhalten.

Das an die neu gegründete Aktiengesellschaft übertragene Vermögen wird aus einem Bankguthaben bestehen; die Übertragung eines operativ tätigen Unternehmensteils ist nicht geplant. Der *Wert einer Aktie* der neu gegründeten Aktiengesellschaft wird etwa EUR 1,- betragen, also dem Nennbetrag von *EUR 1,-* entsprechen.

Laut Pkt III Abs 1, Pkt XIII Abs 2 und 6 Z 1 des Spaltungsplans sowie Beilage./6 des Spaltungsplans (idF des Entwurfs vom 6. April 2006) verpflichtet sich die Generali Rückversicherung AG (GRV) – als Dritter – ab dem Tag der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch die bare Zuzahlung iSv § 2 Abs 1 Z 3 SpaltG an sämtliche Aktionäre der neu gegründeten Gesellschaft zu erbringen (Pkt 1). Weiters verpflichtet sich GRV den nach § 9 SpaltG anzubietenden Barabfindungsbetrag, der nach dem Gesetz an sich nur den nicht umtauschwilligen widersprechenden Aktionären anzubieten ist, über Antrag auch an jeden nicht widersprechenden Streubesitzaktionär auszuzahlen. Der Anspruch auf die im Spaltungsplan angebotene Barabfindung wird also jedem Streubesitzaktionär eingeräumt, der dies ab dem Tag der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch bis zu 2 Monate, nachdem die Firmenbucheintragung als bekannt gemacht gilt, verlangt.

Dadurch bliebe den nicht widersprechenden Streubesitzaktionären erspart, bis zum Ende der Liquidation auf den Liquidationserlös für die zugeteilte 1-Euro-Aktie zu warten. Die GRV löst ihnen im Ergebnis die Ansprüche aus der Squeeze-out-Spaltung bestehend aus der Zuzahlung und dem Wert der jungen Aktie vorzeitig ab. Jeder Streubesitzaktionär kann daher diese im Spaltungsplan freiwillig vorgesehene Barabfindung, unabhängig davon, ob er gegen den Spaltungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder nicht (Pkt 2), geltend machen und kommt auf diesem Weg zu einer vorgezogenen Auszahlung. Durch diese Erweiterung des Barabfindungsangebotes auf die nicht widersprechenden Aktionäre wird der Unterschied zwischen der Behandlung der widersprechenden und der nicht widersprechenden Aktionäre wirtschaftlich beseitigt. Nur jene Aktionäre, welche die zwei Monatsfrist für die Einreichung ihrer Aktien versäumen, müssen auf das Ende der Liquidation der neuen Gesellschaft warten, bis sie zusätzlich zu der automatisch bei Eintragung der Spaltung gutgeschriebenen baren Zuzahlung von EUR 41,50 den „letzten Euro“ für die Aktien an der neuen Gesellschaft erhalten. Der abfindungswillige Aktionär muss sich allerdings die allen Streubesitzaktionären sofort bei Eintragung der Spaltung gutgeschriebene bare Zuzahlung gem § 2 Abs 1 Z 3 SpaltG anrechnen lassen und die ihm zugeteilte 1-Euro-Aktie an der Spaltgesellschaft an GRV übertragen.

Im vorgelegten Entwurf des Spaltungsplans ist eine Nachzahlungsgarantie zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller derzeitigen Streubesitzaktionäre der GHV nicht vorgesehen. Die Antragstellerin hat allerdings die Bereitschaft zur Sicherstellung der vollen Gleichbehandlung mitgeteilt.

2. Rechtsfragen

2.1. § 9 SpaltG als Sondertypus eines Pflichtangebotes

Die Barabfindung nach § 9 SpaltG kann als Sondertypus des Pflichtangebots bzw der Angebotspflicht verstanden werden (vgl *Kalss* in Verschmelzung - Spaltung - Umwandlung, § 9 SpaltG Rz 14). Das SpaltG verpflichtet die Spaltgesellschaft (oder ersatzweise einen Dritten) bei der nicht verhältnismäßigen Spaltung den widersprechenden Aktionären ein Kaufangebot zu machen. Die Angemessenheit des angebotenen Kaufpreises ist einerseits durch die obligatorische Spaltungsprüfung und andererseits durch die Überprüfbarkeit im außerstreitigen Verfahren einschließlich dem Verfahren vor dem so genannten „Gremium“ gesichert; seit Erkenntnis des VfGH vom 16. Juni 2005, G 129/04 ua, ist die gerichtliche Überprüfung jedem einzelnen widersprechenden Aktionär zugänglich (s § 5 Abs 4 und § 9 Abs 2 SpaltG).

Funktional ähnelt die Spaltungsprüfung der Aufgabe des Sachverständigen im Übernahmerecht und die Überprüfung der Angemessenheit im Außerstreitverfahren der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Angebots durch die Übernahmekommission, die zwar grundsätzlich nur die Gleichbehandlung durchsetzt, in bestimmten Fällen aber auch die gerichtliche Überprüfung des Angebotspreises veranlassen kann. Sowohl im Spaltungsrecht als auch im Übernahmerecht ist die Gleichbehandlung der Aktionäre, an welche sich das Angebot richtet, ein maßgeblicher Grundsatz. Die Spaltgesellschaft und wohl auch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Aktionäre und von diesen abhängige Personen (vgl *Doralt/Winner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, Aktiengesetz § 47a FN 17) dürfen auch nach dem SpaltG keinem Streubesitzaktionär bessere Konditionen als nach dem allgemeinen Barabfindungsangebot gewähren.

Deutlich unterschiedlich ist allerdings das Rechtsschutzinstrumentarium: Das Firmenbuchgericht ist nach der hA bei Eintragung der Spaltung nur beschränkt von Amts wegen verpflichtet, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu überprüfen. Nach allgemeinem Aktienrecht inkl Spaltungsrecht trifft daher die Aktionäre primär die Last das außerstreitige Überprüfungsverfahren einzuleiten und dort geeignete Beweise anzubieten. Nach ÜbG gilt hingegen umfassend der Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsfindung (wenn auch unter Mitwirkung der Partei), sowohl im eigentlichen Angebotsverfahren als auch im Verfahren nach § 33 ÜbG.

2.2. Generelle Pflicht zur Abgabe eines Angebotes nach dem ÜbG?

In der österreichischen Literatur wurde für alle Fälle des Delistings eine Exit-Möglichkeit in Form eines Barangebotes verlangt. Ausdrücklich wurde das bloße Angebot einer Barabfindung nach dem SpaltG für unzureichend erklärt und ein Angebot nach § 4 ff ÜbG gefordert (vgl *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht I § 25 Rz 21 ff mwN). Dieselben

Autoren lassen auch ein Delisting als Folge einer gesetzlich geregelten Strukturmaßnahme (sog kaltes oder unechtes Delisting) nur nach denselben Grundsätzen zu; nur wenn die gesellschaftsrechtlichen Regeln dieser Strukturmaßnahme ohnehin alle für das echte Delisting genannten Voraussetzungen erfüllen (daher auch die Voraussetzungen von §§ 4 ff ÜbG), genüge die Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und seien „Doppelungen“, zB doppelte HV-Beschlüsse überflüssig (*Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht I § 25 Rz 28).

Diese Lösung hat rechtspolitisch einiges für sich. De lege lata gibt es aber gewichtige Gegenargumente, insb die Entscheidung des historischen Gesetzgebers des EUGesRÄG (vgl AB 133 BlgNR XX. GP, 6), der bewusst den Wertungswiderspruch zwischen Austrittsrecht bei rechtsformübergreifender verhältnismäßiger Spaltung (§ 11 iVm § 9 SpaltG) und Umwandlung in § 244 AktG in Kauf nahm. Es fällt schwer, hier nachträglich eine Lücke anzunehmen, die durch Analogie zu schließen sein soll (s aber *Zollner* in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 244 Rz 19 ff; generell gegen eine Barabfindungspflicht beim kalten Delisting de lege lata *Bachner*, in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 103 Rz 41; *Gruber*, GesRZ 2005, 107 ff; *Klement*, 2003, 312 ff).

Daran hat wohl auch der Gesetzgeber des ÜbG nichts geändert. Denn das ÜbG sieht jedenfalls die *Angebotspflicht* nach ÜbG nur für jene Fälle vor, in denen jemand bei einer börsennotierten AG die Kontrolle erlangt („klassisches“ Pflichtangebot) oder ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung stellt. Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall nicht gegeben. Aber auch das Angebot, die Aktien der neu entstandenen Spaltgesellschaft zu erwerben, betrifft zumindest technisch gesehen nicht mehr die börsennotierten Aktien der GHV, sondern die Aktien der neu entstandenen abgespaltenen AG.

Beschränkt sich die Spaltgesellschaft auf die gesetzlich vorgesehene *lex specialis* einer Barabfindung nach § 9 SpaltG (Squeeze-out als Sonderfall eines Exits gegen Barabfindung im Gesellschaftsrecht) und werden die Regeln vollständig eingehalten, so ist kein Raum für eine analoge Anwendung des Übernahmerechts.

Schließlich fällt die Entscheidung über die analoge Anwendung umwandlungsrechtlicher Schutzmechanismen nicht in die Entscheidungskompetenz der Übernahmekommission.

Als Zwischenergebnis lässt sich daher festhalten, dass bei Squeeze-out-Spaltungen börsennotierter AG keine allgemeine Pflicht besteht, zusätzlich ein volles freiwilliges Angebot nach dem ÜbG abzugeben.

2.3. Kumulative Anwendung einzelner Bestimmungen des ÜbG bei unechtem Delisting durch Squeeze-out?

2.3.1. Wie der Anlassfall zeigt, muss aber trotz dieser Qualifikation des Barabfindungsangebotes nach § 9 SpaltG geklärt werden, ob zusätzlich zu den gesellschafts- bzw spaltungsrechtlichen Regeln jene Bestimmungen des 2. Teils des ÜbG über freiwillige Angebote, welche im Spaltungsrecht „fehlen“, anzuwenden sind (so offensichtlich *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht I § 25 Rz 28). Immerhin ist ja zu bedenken, dass das *Barangebot im Spaltungsplan* zu einem Zeitpunkt bekannt gemacht wird, zu dem die Zielgesellschaft noch an der Börse notiert (vgl den Anwendungsbereich gem § 2 ÜbG) und dieses Barangebot *wirtschaftlich gesehen doch gesamthaft die Abgeltung der bisherigen Beteiligung an der GHV bezweckt*. Das drückt § 9 Abs 1 Satz 1 SpaltG klar aus, wenn dort dem Anteilsinhaber das Recht auf „*angemessene Abfindung seiner Anteile*“ eingeräumt wird, womit dem wirtschaftlichen Sinn nach nur die ursprünglichen Anteilsrechte vor der Spaltung gemeint sein können. Nur deren Wert ist bei Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung zu ermitteln. Daran ändert sich nach Auffassung des Senats nichts, wenn wie im vorliegenden Anlassfall auch bei der Barabfindung der widersprechenden Aktionäre diese zunächst – durch die Eintragung der Spaltung – die Anteile der neuen Gesellschaft laut Spaltungsplan erwerben (§ 14 Abs 2 Z 3 SpaltG) und diese Zug um Zug gegen die Barabfindung zur Verfügung stellen müssen (vgl Beilage 6 zum Spaltungsplan).

Auch eine bloß analoge Anwendung einzelner Bestimmungen des ÜbG scheidet wohl aus, sofern sich die Gesellschaft streng auf das in § 9 SpaltG zwingend vorgesehene Barabfindungsangebot beschränkt. Daran könnte sich nach Auffassung des Senates etwas ändern, wenn – wie hier – die Spaltgesellschaft bzw der Kernaktionär auf die gesetzliche Voraussetzung der Erhebung des Widerspruchs für das Entstehen der Barabfindungsberechtigung verzichtet. Im vorliegenden Fall genügt es aber, wenn die Gesellschaft die übernahmerechtliche Gleichbehandlung freiwillig gewährleistet. Es wäre wohl bedenklich, schon die Erweiterung des Adressatenkreises des Barangebots nach § 9 SpaltG gewissermaßen zu „bestrafen“. Im Übrigen stellt der Verzicht auf den Widerspruch eine Art Annäherung des spezifischen spaltungsrechtlichen Pflichtangebots an ein übernahmerechtliches Angebot dar. Wenn die GHV also zusätzlich noch die Gleichbehandlung aller Aktionäre im Sinne des § 16 ÜbG samt der üblichen Verpflichtung zur Nachbesserung für alle Aktionäre im Falle einer Besserstellung einzelner Aktionäre innerhalb von (bei Übernahmeangeboten üblichen) neun Monaten garantiert, sind nach

Auffassung des Senats aus der Sicht des Übernahmerechts keine weiteren Vorschriften einzuhalten.

Zwischenergebnis:

Wird der Adressatenkreis eines Angebots gem § 9 SpaltG bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft um die nicht widersprechenden Aktionären erweitert und die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt, so zwingt diese Erweiterung des Adressatenkreises des Barangebotes für sich alleine noch nicht per analogiam zur kumulativen Einhaltung aller Vorschriften und Verfahren des Übernahmerechts bei einer Squeeze-out-Spaltung einer börsennotierten AG.

2.3.2. Verbesserung des Barangebotes unter Verzicht auf Rechtsbehelfe?

In der Hauptversammlungspraxis war in der jüngsten Vergangenheit nicht selten folgende Konstellation zu beobachten: Der Kernaktionär erklärt sich in der Hauptversammlung bereit, den Barabfindungsbetrag zu erhöhen, allerdings nur unter der Bedingung, dass

- a) in der Hauptversammlung *kein Widerspruch* zu Protokoll erhoben wird (und dadurch die gerichtliche Überprüfung der Abfindung *ausgeschaltet* ist) und
- b) *keine Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage* erhoben wird.

Hier wird das in der Hauptversammlung verbesserte Angebot mit einer – ökonomisch durchaus verständlichen – Bedingung des Verzichts auf das gesellschaftsrechtliche Rechtsschutzinstrumentarium versehen. Diese Konstruktion kann zu einer ersatzlosen Aushöhlung des gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzsystems des Spaltungsrechts führen.

Fraglich ist, ob in einem solchen Fall nicht doch die – volle – analoge Anwendung des 2. Teils des ÜbG geboten ist. Durch die bedingte Erhöhung des Barabfindungsangebots nach § 9 SpaltG wird für die Aktionäre eine Drucksituation erzeugt, die dem Annahmedruck in einem Übernahmeverfahren ähnlich ist (vgl hierzu den Kriterienkatalog der ErlRV zu § 1 Z 1, „eight factor test“, abgedruckt bei *Huber/Löber*, ÜbG § 1). Zusätzlich zu dieser Dilemma-Situation (Spatz des verbesserten Angebots in der Hand – Taube des möglicherweise noch besseren Überprüfungsergebnisses am Dach) kommt noch der „soziale Druck“ auf die einzelnen widersprechenden Aktionäre; sie werden durch die Bedingung zu Außenseitern im Verhältnis zu jenen Aktionären, die das verbesserte Angebot gerne annehmen würden. Außerdem ist es idZ auch leicht denkbar, dass sich einzelne Aktionäre, die die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens gem § 9 SpaltG anstreben, das Widerspruchsrecht

„abkaufen“ lassen und dadurch im Vergleich zu den übrigen Aktionären eine Besserstellung (und Ungleichbehandlung) erzwingen, die mit den spaltungsrechtlichen Mitteln kaum bekämpfbar ist. Durch Unterlassung der Widerspruchserhebung würde nun zwar die angekündigte Erhöhung der Barabfindung zu Gunsten aller ausscheidenden Aktionäre verwirklicht. Die drohende Ungleichbehandlung infolge Zahlung eines höheren Preis an einzelne Aktionäre würde hingegen im Spaltungsverfahren in der Regel zu keiner Nachzahlung an alle ausgeschlossenen Aktionäre führen (s dazu oben 2.1.)

Die analoge Anwendung des 2. Teils des ÜbG ist daher in Fällen nahe liegend, in welchen die Aktionäre ein verbessertes Angebot nur unter der Bedingung erhalten, dass Widersprüche bzw Anträge auf Überprüfung des Umtauschverhältnisses sowie Anfechtungen und Nichtigkeitsklagen unterbleiben. Zu verlangen ist, dass das Rechtsschutzdefizit, welches durch Abbedingung der gesellschaftsrechtlichen Kautelen entsteht, in geeigneter Weise wieder wettgemacht wird. Ein solcher Ausgleich ist nach Auffassung des Senats dann gewährleistet, wenn die Spaltgesellschaft und die Kernaktionärs-gesellschaft erklären, jede diskriminierende Behandlung (also Begünstigung) einzelner Aktionäre durch eine Konzerngesellschaft oder auf deren Rechnung auszuschließen und für den Fall der Besserbehandlung eines beliebigen Aktionärs (durch sie selbst, auf ihre Veranlassung oder auf ihre Rechnung) die Gleichbehandlung aller Aktionäre garantiert. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Einhaltung dieser Bedingungen über einen bestimmten Zeitraum hinweg (nach der Praxis der Kommission neun Monate) durch eine Überprüfung durch einen Sachverständigen gewährleistet ist. Als Sachverständiger kann der Spaltungsprüfer fungieren.

Diese begrenzte analoge Anwendung von Elementen des Übernahmerechts ist hier geboten. Wenn der Grund für die Zurückdrängung der Anwendung des Übernahmerechts auf Barangebote beim Normalfall der Spaltung einer börsennotierten AG darin zu sehen ist, dass die gesellschaftsrechtlichen Instrumente ohnehin ausreichen, so gilt dies eben nur solange, als das Rechtsschutzinstrumentarium des Gesellschaftsrechts voll erhalten bleibt. Wenn dieses in Verbindung mit einem verbesserten Barangebot in der Hauptversammlung ausgehebelt wird, dann muss zumindest der umfassende Schutz der Gleichbehandlung aller Aktionäre nach dem alternativen Rechtsschutzsystem des Übernahmerechts als Kernelement des Angebots gewährleistet sein. Ein freiwilliges Angebot auf Barabfindung der Streubesitzaktionäre einer börsennotierten AG unter Ausschaltung der Kontrollen der gesellschaftsrechtlichen Regeln für den Sonderfall eines Barangebots gemäß § 9 SpaltG und unter gleichzeitiger Ausschaltung der Kontrolle des übernahmerechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes würde teleologisch gesehen ein Angebot an die Aktionäre einer börsennotierten AG darstellen, bei dem weder die Schutzvorschriften der lex specialis

des § 9 SpaltG noch die des Übernahmegesetzes eingehalten werden. Eine derart reduzierte Anwendung der lex specialis des SpaltG kann daher das Übernahmerecht nicht mehr voll verdrängen.

Ergebnis:

Bei einem Angebot gemäß § 9 SpaltG, das zum Teil unter der Bedingung des Verzichts auf die Rechtsschutzmechanismen des Spaltungsrechtes abgegeben wird, ist der 2. Teil des ÜbG nur dann nicht voll per analogiam anzuwenden, wenn die Gleichbehandlung aller Streubesitzaktionäre zugesagt und verfahrensrechtlich sichergestellt wird. Ungleichbehandlungen wären insb Leistungen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Squeeze-out-Verfahren an einzelne Aktionäre der Zielgesellschaft bzw der Spaltgesellschaft. Eine entsprechende Erklärung ist in den Spaltungsplan aufzunehmen. Weiters ist die Einhaltung der Gleichbehandlung durch einen Sachverständigen zu prüfen. Hiermit kann der Spaltungsprüfer beauftragt werden.

3. Abschließend weist der 1. Senat darauf hin, dass seine Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Darüber hinaus verweist der Senat auf den Umstand, dass er bei der vorliegenden Stellungnahme von der Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Antragstellerin vorgelegten Informationen ausgegangen ist.

Wien, den 7. April 2006

Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt

für den 1. Senat der Übernahmekommission